

RS Vwgh 1990/11/26 89/10/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §52;

Rechtssatz

Den Parteien ist im Hinblick auf§ 45 Abs 3 AVG für ihre Stellungnahme eine ausreichende Frist einzuräumen; so ist auch zur Stellungnahme unter Zuhilfenahme eines Privatgutachtens zu den Ermittlungsergebnissen, denen nur in dieser Weise wirksam entgegengetreten werden könnte, von der Beh eine - den Umständen nach - angemessene Frist zu gewähren.

Schlagworte

Gutachten ParteiengehörParteiengehör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100250.X01

Im RIS seit

26.11.1990

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at